

Vergnügungssteuersatzung

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach am 19. September 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Zell am Harmersbach erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet.-Pcs).

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 2 obliegt.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a.) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
 - b.) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicherem Zählwerk sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend und unveränderlich aufzeichnen, die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage nötig sind.

§ 7 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
 1. mit Gewinnmöglichkeit:
 - 1.1 **außerhalb von Spielhallen** je Spielgerät **15 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens 35,00 Euro und höchstens 250,00 Euro**. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
 - 1.2 **in einer Spielhalle** oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgerät **15 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens 90,00 Euro und höchstens 500,00 Euro**. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
 2. ohne Gewinnmöglichkeit :
 - 2.1 **außerhalb von Spielhallen** je Spielgerät **35,00 Euro**

2.1 **in einer Spielhalle** oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgerät **90,00 Euro**.

3. Unabhängig vom Aufstellungsort beträgt die Steuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen **ohne** Gewinnmöglichkeit, mit den Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden je Gerät und angefangenen Kalendermonat **300,00 Euro**.

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 6 Absatz a) nicht innerhalb der nach § 9 bestimmten Erklärungsfrist nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge als Festbeträge.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(4) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(5) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Verfahren der Besteuerung

(1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt der entsprechenden Spielgeräte manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerksausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.

(2) Anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse kann der Steuerpflichtige auf schriftlichen Antrag nach den in § 7 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen (Festbeträge) veranlagt werden. Der Antrag ist nur ab Beginn des nächsten Kalenderhalbjahres zulässig und muss bis spätestens einen Monat vor Beginn des Halbjahres gestellt werden.

(3) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat solange Gültigkeit, bis sie schriftlich vom Antragsteller widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung ist nur zu Beginn eines Kalenderjahres zulässig. Der Widerruf muss spätestens einen Monat vor Beginn des Jahres erfolgen.

(4) Betreibt ein Steuerpflichtiger mehrere Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für alle Spielgeräte einheitlich erfolgen.

§ 9 Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Zell am Harmersbach bis zum **15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats** für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerks-Ausdrucke mit

sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Absatz a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.

- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezahlten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslestages des Vormonats anzuschließen.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 11 Dokumentationspflichten und Mitwirkungspflichten

- (1) Alle durch Apparate erzeugten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über Spieleinsätze bzw. Kasseneinhalt/das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die Bediensteten der Stadt Zell am Harmersbach berechtigt, die Aufstellungsorte zu betreten.
- (3) Die Steuerschuldner (§ 4) und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen den Bediensteten der Stadt Zell am Harmersbach Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

§ 12 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 ist der Stadt Zell am Harmersbach innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig sind der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. a) mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt Zell am Harmersbach schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Verspätungszuschlag

Wenn der Aufsteller die in der Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach §§ 9 und 12 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 17. September 2001.

Zell am Harmersbach, den 20. September 2011

Moll
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt wurden. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Zell am Harmersbach, den 20. September 2011

Moll
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Satzung wurde gemäß Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am ... im amtlichen Verkündblatt der Stadt Zell am Harmersbach veröffentlicht.

Die Satzung wurde gem. § 4 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Offenburg,

- Kommunalamt -, am 26. Sept. 2011, angezeigt.

Zell am Harmersbach, den ...